



BUND-Regionalverband Donau-Iller, Pfauengasse 28 89073 Ulm

Regionalverband Donau-Iller
Schwambergerstr. 35
89073 Ulm

sekretariat@rvdi.de

Ulm, den 11.03.2023

Stellungnahme des Naturschutzbundes (NABU) Ulm/Neu-Ulm und Allgäu-Donau-Oberschwaben, des Bundes für Umwelt- und Naturschutz (BUND), Regionalverband Donau-Iller, des Landesnaturschutzbundes (LNV) Baden-Württemberg und des Schwäbischen Albvereins (SAV) Donau-Blau-Gau im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die erneute Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände im Verfahren. Wir möchten einen Beitrag leisten zur klimaneutralen und naturverträglichen Gestaltung unserer aller Zukunft in der Region Donau-Iller.

Die verschiedenen Abschnitte der vorliegenden Stellungnahme wurden von mehreren Personen, auch ehrenamtlich Tätigen, bearbeitet. Daraus erklären sich verschiedene Darstellungen. Zum einen werden Forderungen und Anregungen im Fließtext beschrieben, zum anderen werden die von den bearbeitenden Personen des RVDI vorgelegten Grundsätze und Ziele korrigiert oder mit Streichungen versehen. Die Korrekturen und Streichungen lassen wir in diesem Dokument bestehen, um den Personen, die die weitere Bearbeitung durchführen diese nicht unnötig zu erschweren. So werden unsere Ansinnen deutlicher.

A | Allgemeine Grundsätze

Wir sehen es als unbedingt erforderlich an, den Artenschutz und die Förderung der Artenvielfalt in Form eines zusätzlichen allgemeinen Grundsatzes zu berücksichtigen:

G (8) Der Artenschutz und die Förderung der Artenvielfalt sollen als wichtige Querschnittsaufgaben bei allen Planungsentscheidungen in der Region verstärkt und frühzeitig Berücksichtigung finden.

**BUND-Landesverband
Baden-Württemberg e.V.**
Pfauengasse 28
D-89073 Ulm
T 0731/66695
bund.ulm@bund.net

**NABU Geschäftsstelle Allgäu-
Donau-Oberschwaben**
Leibnizstraße 26
D- 88417 Laupheim
T 0176 47636052
sabine.brandt@nabu-bw.de

**Schwäbischer
Albverein e.V.**
Hospitalstraße 21b
70174 Stuttgart
0711 22585-0
info@schwaebischer-
albverein.de

**LNV
Baden-Württemberg e.V.**
Olgastraße 19
D-70182 Stuttgart
T 0711/248955-20, F -30
info@lnv-bw.de

Begründung:

Die negativen Folgen der weltweiten Klimaerwärmung werden sich, falls nicht umgehend gebremst, für die Bevölkerung und für die Land- und Forstwirtschaft weltweit und regional existenzbedrohend auswirken. Wir begrüßen deshalb, dass Klimaschutz und Planungsanpassung bereits in den allgemeinen Grundsätzen als Querschnittsaufgabe berücksichtigt werden. Nicht minder existenzbedrohend ist der weltweite und regionale Schwund der Artenvielfalt und der natürlichen Biomasse – ohne Insekten keine Bestäubung und langfristig Ausfall an landwirtschaftlicher Produktion und Nahrungsmitteln. Es droht dadurch eine wesentliche und beim weiteren Artensterben unumkehrbare Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen. Planerisch muss sich dies z.B. niederschlagen in einer konsequenten Innen- vor Außenentwicklung und Reduktion des Flächenverbrauchs, dem konsequenten Bewahren unserer Streuobstbestände und der Berücksichtigung des bereits von der Landesregierung Baden-Württemberg vorgegeben Ziels eines 30-40 %-gen Anteils an nachhaltiger, biologisch erzeugter landwirtschaftlicher Produktion.

Deshalb ist es erforderlich, bereits in den allgemeinen Grundsätzen auch den Artenschutz und die Förderung der Artenvielfalt als Querschnittsaufgabe vorzusehen. Artenschutz und Förderung der Artenvielfalt sollen deshalb so früh wie möglich bei allen raumbedeutsamen Entscheidungen erfasst, bewertet und beachtet werden.

B I Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen

B I 1 Naturschutz und Landschaftspflege

In Z (6) werden der Ausbau öffentlicher Infrastruktur und privilegierter land- und forstwirtschaftlicher Anlagen in Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege erlaubt. Dieses führt zu einer deutlichen Entwertung des Zieles und sollte deshalb nur in sehr gut begründeten Ausnahmefällen (Natur- und Artenschutz, Klimaschutz, Energiesicherheit) möglich sein.

B I 2 Land- und Forstwirtschaft

B I 2.1 Landwirtschaft

Wir schlagen folgende Änderungen (rot markiert) vor:

- G (1) Die Landwirtschaft in der Region mit ihren ökonomischen, ökologischen und sozialen Funktionen soll, angepasst an die Anforderungen und Gegebenheiten der Teilräume, nachhaltig gesichert und weiterentwickelt werden. Sie soll zur Versorgung der Gesellschaft mit qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen beitragen, der landwirtschaftlichen Erwerbsbevölkerung angemessene Einkommenschancen eröffnen und Dienstleistungsfunktionen für **Umwelt**, Freizeit und Erholung übernehmen. (*Umwelt voranstellen*)
- G (2) Der Boden als maßgeblicher Produktionsfaktor für die Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Flächen sollen in ihrer Gesamtheit und Ertragskraft erhalten werden. Landwirtschaftliche Flächen und insbesondere diejenigen Flächen mit günstigen Erzeugungsbedingungen sollen nur in unbedingt notwendigem

Umfang durch andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. **Insbesondere die Nutzung für Ressourcenabbau oder Bebauung soll nur in Ausnahmefällen und nach sorgfältiger Prüfung erfolgen.**

- G (4) In den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft kommt dem Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen bei der Abwägung gegenüber entgegenstehenden Nutzungen ein besonderes Gewicht zu. Eine Flächeninanspruchnahme durch landwirtschaftsfremde Nutzungen soll nur bei Fehlen gleichwertiger, die Landwirtschaft geringer belastender Standortalternativen erfolgen. Landwirtschaftskonforme Nutzungen sind in den Vorbehaltsgebieten grundsätzlich zulässig. **Die Herstellung von Biotopverbänden und alle Nutzungen, die der Förderung der Biodiversität dienen, sollen grundsätzlich möglich sein.**

Ergänzung:

Neben dem Ziel der Bodenerhaltung sollte der Bodenverbesserung eine höhere Priorität zukommen.

Begründung

Zu G (2) Ergänzung: **Wenn landwirtschaftliche Flächen in Zonen des Biotopverbands liegen, sollen diese angepasst bewirtschaftet werden. Es soll ein besonderes Augenmerk daraufgelegt werden, diese möglichst ökologisch und extensiv zu bewirtschaften, um gefährdeten Arten Lebensräume, Rückzugsmöglichkeiten und Wanderkorridore zu bieten.**

B I 2.2 Forstwirtschaft und Waldfunktionen

- G (1) Der Wald in der Region Donau-Iller soll so erhalten und nachhaltig weiterentwickelt werden, dass er auch langfristig den unterschiedlichen Nutzungs- und Funktionsansprüchen von und **Umwelt**, Gesellschaft und Wirtschaft gerecht wird. (*Umwelt voranstellen*)
- G (2) Der Erhaltung und Entwicklung von Waldflächen mit überdurchschnittlicher Bedeutung für die forstwirtschaftliche Erzeugung sowie von Waldflächen mit ausgeprägten Schutz- und Erholungsfunktionen für Umwelt und Gesellschaft ist ein besonderes Gewicht beizumessen. Die Zerschneidung **von Waldflächen, insbesondere** größerer zusammenhängender Waldflächen soll unterbleiben.

B I 3 Bodenerhaltung

- G (1) Die Inanspruchnahme von Böden für Siedlungs-, Infrastruktur- und sonstige bodenbeeinträchtigende Zwecke soll auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden, den Flächenverbrauchs-Reduktionszielen des Landes Baden-Württemberg entsprechen **und bis 2030 gänzlich unterbleiben**. Die natürlichen Bodenfunktionen sollen erhalten und, wo erforderlich, wenn möglich wiederhergestellt werden. Bodenbelastungen sollen gemindert werden.
- G (2) Die Inanspruchnahme von Böden mit hoher oder sehr hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen und als Archive der Natur- und Kulturgeschichte soll ~~vermieden werden~~ **unterbleiben**.

B I 4 Wasservorkommen

Wasser ist eine der wichtigsten Ressourcen für das Überleben des Menschen und der Natur. Durch die Klimakrise wird es selbst in unserer klimatisch begünstigten Region zunehmend zum knappen Gut. Dem Schutz unserer Grundwasser- und Oberflächengewässer kommt höchste Bedeutung zu.

G (2) Das Grundwasser **und alle Oberflächengewässer sind** flächendeckend vor nachteiligen Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge zu schützen. Insbesondere im Bereich empfindlicher Grundwasservorkommen oder in Bereichen, in denen bereits erhöhte Schadstoffwerte (z. B. durch Nitrat) vorliegen, ist durch standortangepasste Nutzung und weitergehende Auflagen eine Verbesserung des Grundwasserzustandes anzustreben. **Dies soll durch ein ständiges Monitoring überwacht werden.** Die Nutzung des Grundwassers soll so erfolgen, dass seine ökologischen Funktionen erhalten bleiben und die Grundwasserentnahme das nutzbare Grundwasserdargebot nicht überschreitet.

Z (6) In den Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen haben die Belange des Grundwasserschutzes Vorrang vor anderen Nutzungen, deren dauerhafte Wirkungen auf Qualität oder Quantität des Grundwassers mit einer Trinkwassernutzung nicht vereinbar sind.
In den Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die den vorrangigen Nutzungen und Funktionen entgegenstehen, insbesondere:

- Vorhaben, die mit tiefgreifenden Geländeeinschnitten verbunden sind,
- das oberirdische Gewinnen von Steinen und Erden sowie der Untertageabbau von Bodenschätzen,
- das Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen,
- überregionale Rohrleitungen zur Beförderung wassergefährdender Stoffe,
- das direkte Einleiten von Abwasser in das Grundwasser,
- die Ablagerung belasteter Böden, sowie

im baden-württembergischen Teil der Region zusätzlich neue baulich geprägte Siedlungsflächen. Kleinräumige Erweiterungen bereits ausgeübter Nutzungen sind ausnahmsweise zulässig, wenn hierdurch ~~erhebliche~~ erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Qualität oder Quantität des Grundwassers nicht zu besorgen sind.

G (10) Die durch den Klimawandel in besonderem Maße bedrohten wasserabhängigen Ökosysteme der Moore und Feuchtwiesen sollen in ihrem Bestand geschützt werden. Bei trocken gelegten ehemaligen Mooren und Feuchtgebieten soll eine mittelfristige Wiedervernässung geprüft werden.

B I 5 Vorbeugender Hochwasserschutz

G (4) Zur Sicherung von Überschwemmungsflächen, zur Schaffung neuer Retentionsräume sowie zur Aktivierung von Retentionsräumen im Zuge der Gewässerentwicklung und Auenrenaturierung werden Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz in der Raumnutzungskarte festgelegt.

Dem vorbeugenden Hochwasserschutz kommt in den Vorbehaltsgebieten ein besonderes Gewicht gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungen zu. Sie sollen insbesondere von Bauflächen, Baugebieten und baulichen Anlagen freigehalten werden. Die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland oder von Auwald in eine andere Nutzungsart soll in den Vorbehaltsgebieten für vorbeugenden Hochwasserschutz ~~vermieden werden~~ **unterbleiben**.

~~G (5) Sofern die Siedlungsentwicklung in den Vorbehaltsgebieten für vorbeugenden Hochwasserschutz und sonstigen Überschwemmungsbereichen, überschwemmungsgefährdeten Bereichen oder Hochwasserentstehungsgebieten unvermeidbar ist, soll durch eine vorsorgende, an die Naturgefahrensituation angepasste Bauweise das Schadenspotenzial minimiert werden.~~

Da starke Überschwemmungen und Hochwasser infolge der Klimaveränderungen in Zukunft hoher Wahrscheinlichkeit deutlich öfter auftreten werden, ist G (5) zu streichen. In Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz soll keine neue Siedlungsentwicklung möglich sein.

B I 6 Erholung

G (5) Gebiete mit besonderer landschaftlicher Vielfalt, Eigenart und Schönheit, mit Eignung für die landschaftsgebundene Naherholung, für die Kurerholung sowie mit besonderer Ausstattung an erholungsrelevanter Infrastruktur und kulturhistorischen Zeugnissen werden als Vorbehaltsgebiete für Erholung festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt. Diese sind im Einzelnen:

- Lonetal und Hungerbrunnental
- Landgericht, Große Lauter, Bussen und Donautal bei Munderkingen
- Unteres Illertal
- Ochsenhausen und Umgebung
- Günztal
- Mindertal
- Donauried
- Naturpark „Augsburg Westliche Wälder“
- **Streuobstwiesengürtel um alle Städte und Gemeinden, insbesondere im Raum Ehingen/Oberschwaben**
- Blaubeurer Alb und Hochsträß
- Federsee
- Ottobeuren und Umgebung
- Roggenburg und Umgebung
- Kammeltal
- Wertachtal
- Naturpark „Oberes Donautal“
- Biosphärengebiet „Schwäbische Alb“

B II Regionale Freiraumstruktur

B II 2 Grünzäsuren

Z (2) Alle Nutzungen sowie bauliche Anlagen sind im Bereich der Grünzäsuren unzulässig, soweit dadurch die Funktionen der Grünzäsuren erheblich beeinträchtigt werden. ~~Straßen ohne Nebenanlagen oder~~ Schienenwege, Anlagen für Erholung, Freizeit oder Sport sowie Maßnahmen zum Schutz vor Hochwasser mit einem der Grünzäsur entsprechenden Charakter können im Einzelfall zugelassen werden, wenn die Grünzäsur nicht in ihrer Gesamtheit beeinträchtigt wird. ~~Neue Trassen für Straßen oder~~ Schienenwege sind nur dann ausnahmsweise zulässig, wenn keine alternative Trassenführung möglich ist.

Zu Z (2): Der Neubau von Straßen muss unterbleiben, insbesondere im Bereich von Grünzäsuren

B III Siedlungswesen

Flächen gewinnen statt verbrauchen

„Nachhaltig handeln in Baden-Württemberg heißt, eine zukunftsgerechte Stadt- und Raumentwicklung umsetzen“, so lautet der IV. Leitsatz der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Baden-Württemberg und formuliert das Ziel, den Flächenverbrauch bis zum Jahr 2020 auf 3 Hektar pro Tag zu begrenzen. Obwohl der Flächenverbrauch in den vergangenen 20 Jahren erfolgreich reduziert werden konnte, lag er im Jahr 2021 bei 6,2 Hektar pro Tag und damit mehr als doppelt so hoch wie der Zielwert für 2020. Besorgniserregend ist, dass sich der positive Trend der letzten Jahre nicht fortzusetzen scheint, insbesondere die Aufweichung des Baugesetzbuches durch den §13b und die maßgeblich durch die Gentrifizierung vorangetriebene Wohnungsnot in den Großstädten führen aktuell zu einem erneuten Anstieg des Flächenverbrauchs, nicht nur in der Stadt, sondern auch auf dem Land. Die Fortschreibung des Regionalplans muss dagegen entschieden ansteuern. Das langfristige Ziel der Netto-Null beim Flächenverbrauch der Landesregierung in BW muss bis 2030 erreicht werden. Der Planungs- und Umsetzungsmaßstab muss die Schaffung zukunftsfähiger, moderner, kreativer, grüner Lebensräume sein.

In der vorliegenden Fortschreibung wird das Ziel der Landesregierung in BW weder erwähnt noch Maßnahmen zur Umsetzung beschrieben. Im Gegenteil. Für den ländlichen Teil der Region wird ein Flächenverbrauch für Wohn- und Gewerbegebiete zur Stärkung des ländlichen Raumes und zur Erfüllung der Bedürfnisse der Bevölkerung in den Grundsätzen formuliert. Es müssen die folgenden Grundsätze gelten,

- *äußerst restriktive Flächenfreigabe bis 2030 und ab da kein zusätzlicher Flächenverbrauch mehr.*
- *Ausschließlich Flächenentwicklung in den Innenbereichen und Nutzung existierender Industriebrachen.*
- *Flächen, die bis 2030 in Anspruch genommen werden, müssen strengen Regeln unterworfen werden. Nur verdichtete Bebauung, keine Einzelhäuser, nur Geschosswohnungsbau mit festgelegten Bewohnerdichten. Vorrang von Aufstockungen, Umnutzungen, Abriss bei Baufähigkeit und Neubau von Gebäuden.*

- *Die Wohndichte darf nicht mehr mit dem Parameter Einwohner pro Hektar definiert sein. Wie bereits in anderen Bundesländern (Beispiel Hessen) muss der Parameter Wohneinheiten pro Hektar als Maßstab eingeführt werden. Für den ländlicher Raum sollen 30 Wohneinheiten pro Hektar als Maßstab angesetzt werden und 40 bis 50 WE/ha für den verdichteten Raum. Bei Belegungen von drei Personen je Wohneinheit errechnen sich Wohndichten von 90 bis 150 Bewohnern pro Hektar. Dies führt in der Folge zu einem deutlich geringeren Flächenverbrauch und kann nebenbei zur Lösung des Wohnraummangels beitragen.*

Die Erfüllung der Bedürfnisse der Bevölkerung bedeutet nicht, Bauplätze für Einfamilienhäuser für wenige reiche Menschen zu schaffen, sondern auch Wohnraum für viele, weniger reiche Menschen.

Diesen Zielen und Aufgaben muss die Fortschreibung des Regionalplans folgen. Auch müssen die Landratsämter und das Regierungspräsidium bei der Genehmigung der Flächennutzungspläne steuernd eingreifen und nur das zulassen, was den Zielen der Landesregierung in BW nicht widerspricht. Zur Bewertung der einzelnen Vorhaben muss ein Klimavorbehalt für alle Planungen der öffentlichen Verwaltungen durchgeführt werden, so dass klimaschädliche Projekte nicht mehr beschlossen und umgesetzt werden. Dafür bedürfen alle Planungen der Erstellung einer Treibhausgas-Bilanz über deren gesamten Bestandszyklus.

Gefordert wird eine verbindliche Formulierung der Ziele der Raumordnung und Regionalplanung zur Reduzierung des Flächenverbrauchs und zum Freiraumschutz gegenüber den Kommunen. Dies beinhaltet auch den Schutz der Generalwildwege und der Kernflächen des landesweiten Biotopverbundes vor Überbauung durch Gewerbe-, Industrie- und Wohnbebauung sowie Verkehrswege. Streuobstbestände müssen vor Bebauung geschützt sein.

Unbedingt muss eine verstärkte Umsetzung flächensparender, auto- und stellplatzreduzierter Bauweisen in der Fortschreibung des Regionalplans verlangt werden.

Die Kommunen sollen angehalten werden, Initiativen zum Gewinn von Flächen aus den Innenbereichen für die Entwicklung zu starten. Nützlich wäre die Formulierung von Maßnahmen und Instrumenten, Flächen im Ortskern wieder für die Gemeinschaft zugänglich zu machen. Maßnahmen könnten zum Beispiel die Überprüfung von Kaufverträgen für Baugrundstücke auf Vorgaben zur terminierten Umsetzung der Bebauung oder die konsequente Anwendung bzw. die Aufhebung von Vorgaben zum Immissionsschutz innerörtlicher Hofstellen sein.

BII 2 Siedlungsbereiche

Folgende Gemeinden erscheinen uns aufgrund der umgebenden Schutzgebiete, der Topografie, der Vegetation der Umgebung und des umgebenden Biotopverbunds als nicht geeignet als Siedlungsbereich. In ihnen ist nur sehr begrenzt Außenentwicklung möglich. Sie sollten deshalb zu Gemeinden mit Eigenentwicklung, die im Innenbereich möglich ist, umgewidmet werden.

- **Rottenacker** – *Die Gemeinde grenzt im Süden und Osten an die Donau mit Landschaftsschutzgebieten und FFH-Gebieten. Auch im Nordosten schließt sich ein Landschaftsschutzgebiet an.*

Im Westen und Norden ist Rottenacker von Streuobstbeständen eingerahmt, die einen wichtigen Biotopverbund mittlerer Standorte bilden. Zusammen mit den Biotopverbundflächen südlich von Munderkingen ergeben sie eine wichtige ökologische Verbindungsstruktur. Das Außenentwicklungspotential der Gemeinde ohne umfangreiche Naturschutzkonflikte ist somit sehr beschränkt.

- **Ummendorf** – In Ummendorf ist eine Außenentwicklung nur begrenzt möglich. Im Westen und Südwesten grenzt das Naturschutzgebiet Ummendorfer Ried an, im Süden ein FFH- und Landschaftsschutzgebiet. Nur entlang der Bahnlinie nach Süden und im Norden/Nordosten Richtung B312 wäre eine begrenzte Außenentwicklung ohne Naturschutzkonflikte möglich.
- **Warthausen** – Die Gemeinde grenzt im Osten an die Riß und ist auf allen anderen Seiten fast rundherum bewaldet. Innerstädtisch befindet sich ein Landschaftsschutzgebiet. Nur kleinere Areale in den Bereichen Rosenweg, Schmiedegasse und Schlossallee lassen noch Außenentwicklung zu.

B IV Wirtschaft

B IV 1 Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen

Im Anschluss an Z(1) möchten wir ein zusätzliches Ziel und einen neuen Grundsatz eingefügt wissen:

Z(2) Vorranggebiete für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen müssen in Gebieten der Vorrangflur Stufe I der Flurbilanz ausgeschlossen bleiben.

G(1) In Gebieten der Vorrangflur Stufe II sollen Gebiete für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen nicht geplant werden.

Begründung: In einem Hinweis zur Nutzung landwirtschaftlicher Flächen wird vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg genau dies gefordert. In Steckbriefen zu den einzelnen Vorranggebieten in Baden-Württemberg sind 255 ha Flächen der Vorrangflur Stufe I. Bei der Gesamtfläche für BW von 440 ha entspricht dies 58 %. Dies ist nicht akzeptabel, insbesondere auch unter dem Aspekt der Ernährungssicherheit im Land. Erst im Jahr 2022 wurde nach Ausbruch des Krieges heftig über die Rückführung von Naturschutzflächen zur landwirtschaftlichen Nutzung diskutiert und umgesetzt. Da ist es kontraproduktiv, landwirtschaftliche Flächen erster Güte zu versiegeln.

B IV 3 Rohstoffe

Zu G(1): In G(1) wird beschrieben, dass der größtmögliche Einsatz von geeigneten, umweltverträglichen Recyclingmaterialien angestrebt wird. Dazu ist anzumerken, dass im Alb-Donau-Kreis im zweiten Quartal 2024 mit VESTA eine große Wiederaufbereitungsanlage für Sekundärrohstoffe in Betrieb gehen soll. Diese soll pro Jahr bis zu 251.500 Tonnen hochwertiges Mineralgemisch und 27.000 Tonnen Feinsand aus Straßenaufbruch gewinnen können. Material, das nicht mehr abgebaut werden muss und deshalb berücksichtigt werden sollte.

Zur Begründung G(1): In der Begründung zu den Plansätzen steht allerdings, dass die Prognose des Rohstoffbedarfes vor allem auf der Basis der durchschnittlichen Fördermengen der vergangenen Jahre erfolgt. Zusätzlich gibt es Lagerstätten- und sonstige Zuschläge. Ein Anreiz für eine Steigerung des Anteils an Recyclingmaterialien über den bisherigen Anteil von ca. 10 % (siehe IStE 2016) ist damit nicht gegeben. Ein Anreiz würde durch eine Reduzierung der Planansätze um 15 % erreicht.

Zur Begründung Z (3): Wir begrüßen die Festlegung auf den regionalen Bedarf. Allerdings erscheint uns die Ausweisung von 29 Vorranggebieten für den Abbau von Kies im Kreis Biber-

ach sehr viel und ist nicht mit dem regionalen Bedarf zu begründen. Wir schlagen eine Reduktion der Vorranggebiete um 30 % vor. Zum einen, um einen Anreiz zum Ausbau des Rohstoffrecyclings und zur Nutzung von Recyclingmaterial zu fördern, zum anderen um den Abbau zu konzentrieren und eine nachhaltige Nutzung und Rekultivierung leichter kontrollieren zu können.

B V Technische Infrastruktur

B V 1 Verkehr

*Wir schlagen vor, diesen Abschnitt wie folgt umzuformulieren, Änderungen sind **rot** markiert. Die vorgeschlagenen Begründungen beziehen sich nur auf unsere Änderungen und ersetzen **nicht** die im Entwurf vorhandenen Begründungen.*

- G (1) Der Verkehrssektor in der Region soll die Sektorziele zur Minderung der Treibhausgasemissionen des Baden-Württembergischen Klimaschutzgesetzes für 2030 erfüllen.
- G (2) Ein etwaiger Ausbau der Verkehrsinfrastruktur muss kompatibel mit dem Ziel sein, bis zum Jahr 2035 den Flächenverbrauch auf Netto-Null zu reduzieren.
- G (3) Die Planung der Verkehrsinfrastruktur in der Region soll den Fachplan Landesweiter Biotopverbund des Landes Baden-Württemberg verbindlich berücksichtigen. Die weitere Zerschneidung von Lebensräumen soll unterbleiben. Existierende Verkehrswege sollen für den Biotopverbund durchlässig werden.
- G (4) Jedem Bewohner der Region soll ein gutes Leben und die Teilnahme am öffentlichen Leben ohne eigenes Kraftfahrzeug möglich sein.
- G (5) Die Verkehrsinfrastruktur in der Region soll so erhalten und ländergrenzüberschreitend weiterentwickelt werden, dass sie zur Stärkung und langfristigen Sicherung der Region als attraktiven Lebens- und Wirtschaftsraum beiträgt und die angestrebten Flächennutzungen ermöglicht.
Das Gesamtverkehrssystem soll dazu so entwickelt werden, dass es
 - die Einbindung der Region in das nationale und transeuropäische Netz sowie Verbindungen mit benachbarten Regionen sicherstellt und weiter verbessert,
 - eine flächenhafte innerregionale Erschließung gewährleistet und Erreichbarkeitsdefizite von Regionsteilen abbaut,
 - die Anbindung zentralörtlicher Einrichtungen sowie die Verkehrsverhältnisse im Verdichtungsraum weiter verbessert,
 - den Anteil des Umweltverbundes am Gesamtverkehrsaufkommen steigert ~~und damit einen Beitrag zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Gesamtverkehrssystems leistet,~~
 - im Sinne einer integrierten Verkehrs- und Siedlungsplanung verkehrsträgerübergreifende Mobilitätsangebote unterstützt und nach dem Prinzip der kurzen Wege zur Verkehrsreduzierung und Verkehrsvermeidung beiträgt,
 - den spezifischen Mobilitätsanforderungen der gesamten Bevölkerung Rechnung trägt und eine nachhaltige Versorgung für alle Bevölkerungsgruppen sicherstellt,
 - eine Vernetzung durch verkehrsmittelübergreifende, digitale Systeme unterstützt und damit eine Grundlage für regionale Mobilitätsplattformen schafft,
 - die Bündelung der Verkehre entlang der Verbindungen des kontinentalen, großräumigen und überregionalen Verkehrs fördert, und

- optimale Voraussetzungen für den Güterverkehr bereitstellt.
- G (6) Die Weiterentwicklung der Verkehrsinfrastruktur soll unter besonderer Berücksichtigung der Sicherheit und Gesundheit der Bevölkerung sowie der Belange von Natur und Landschaft und unter sparsamer Inanspruchnahme von Fläche erfolgen. Maßnahmen zur Optimierung der bestehenden Infrastruktur sollen dabei Vorrang vor einem Aus- und insbesondere Neubau haben. Um der Zerschneidung von Freiräumen entgegenzuwirken, soll bei Neubau eine Bündelung der Trassen angestrebt werden.

Begründung:

Zu G (1): Das bisherige Verkehrssystem in der Region ist nicht vereinbar mit Klimazielen des Landes Baden-Württemberg, und schon gar nicht die Prognose im Erläuterungsbericht zu B V 1.1 Straßenverkehr „Die Gesamtfahrleistung auf den Straßen in der Region wächst um durchschnittlich 13 %, wobei der PKW-Verkehr um 9 % und der LKW-Verkehr um 41 % zunehmen werden.“

Zu G (2): Die Verkehrsinfrastruktur war bisher größter Verbraucher von Flächen noch vor der Siedlungstätigkeit. Eine drastische Reduzierung ist daher zur Erreichung des Netto-Null-Ziels unabdingbar.

Zu G (3): Linienförmige Verkehrsinfrastruktur ist die Ursache Nummer 1 für die Zerschneidung von Lebensräumen.

Zu G (4): Ein gutes Verkehrssystem muss auch diejenigen **einschließen**, die kein Kraftfahrzeug fahren können oder wollen.

Zu G (5): Die Erhöhung des Anteils des Umweltverbundes am Gesamtverkehrsaufkommen ist ein Wert an sich und hat **nicht nur dienende** Funktion für die Leistungsfähigkeit des Gesamtverkehrssystems.

B V 1.1 Straßenverkehr

- G (1) Das Straßennetz der Region soll erhalten ~~sowie leistungsfähig weiterentwickelt~~ werden. ~~Die Verbindungen der Region zu den europäischen Metropolregionen und zu den benachbarten Regionen sowie die innerregionale Erschließung sollen verbessert werden.~~ Die Straßenplanungen sollen ländergrenzüberschreitend abgestimmt werden. Durch eine Reduktion der Verkehrsdichte soll die Verkehrssicherheit erhöht werden.
- G (2) Das in der Raumnutzungskarte dargestellte regionalbedeutsame Straßennetz ~~soll entsprechend der raumordnerischen Bedeutung bedarfsgerecht weiter entwickelt werden. Die Straßen werden~~ wird entsprechend ihrer der Verbindungsfunktion wie folgt eingeteilt:
- Verbindungsfunktionsstufe 0 - Straßen für den kontinentalen Verkehr
 - Verbindungsfunktionsstufe I - Straßen für den großräumigen Verkehr
 - Verbindungsfunktionsstufe II - Straßen für den überregionalen Verkehr
 - Verbindungsfunktionsstufe III - Straßen für den regionalen Verkehr
- G (3) Bei der ~~Weiterentwicklung~~ Instandhaltung des Straßennetzes der Region soll ~~der Optimierung des Straßennetzes Vorzug gegenüber dem Aus- und insbesondere dem Neubau eingeräumt werden. Bei notwendigen Neu- und Ausbaumaßnahmen sollen die Eingriffe in Landschaft und Natur, unter sparsamer Inanspruchnahme von Fläche, möglichst gering gehalten~~ die Durchlässigkeit für die Fauna wiederhergestellt werden.
- G (4) Die Belastungen durch den Straßenverkehr, insbesondere durch Schadstoffe und Lärm, sollen **mittels deutlicher Verringerung der Fahrleistungen** reduziert werden.

~~Zur Verbesserung der Wohn- und Aufenthaltsqualität sowie zur Erfüllung zentral-örtlicher Funktionen sollen inner-örtlich die negativen Auswirkungen durch den Straßenverkehr reduziert werden.~~

- G (5) Die Inanspruchnahme öffentlichen Raums durch den ruhenden Verkehr soll reduziert werden.
- G (6) Die Weiterentwicklung und der Ausbau des Verkehrsmanagements zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Verkehrsnetzes in der Region soll bedarfsgerecht umgesetzt werden.
- G (7) Zur Steigerung des Anteils alternativ angetriebener Fahrzeuge am Gesamtverkehrsaufkommen soll das Netz an Tank- und Lademöglichkeiten für alternativ angetriebene Fahrzeuge flächendeckend in der Region ausgebaut werden.

Begründung:

Die Grundsätze G (1) bis G (4) und G (6) sowie G (7) wurden an die im Abschnitt B V 1 Verkehr formulierten übergeordneten Ziele und Grundsätze angepasst.
zu G (5): Nicht nur in den Verdichtungsräumen, sondern in der gesamten Region ist öffentlicher Raum zu kostbar für abgestellte Straßenfahrzeuge. Die Einführung von Maßnahmen zur Parkraumbewirtschaftung wird dringend empfohlen.

B V 1.1.1 Maßnahmen von Trägern der Fach- und Bauleitplanung zur Weiterentwicklung des Straßennetzes

Abschnitt wird gestrichen.

Begründung:

Eine Umsetzung der im Entwurf beschriebenen Maßnahmen ist mit den übergeordneten Zielen und Grundsätzen aus Abschnitt B V 1 Verkehr unvereinbar.

B V 1.1.2 Ergänzende Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Straßennetzes

Abschnitt wird gestrichen.

Begründung:

Eine Umsetzung der im Entwurf beschriebenen Maßnahmen ist mit den übergeordneten Zielen und Grundsätzen aus Abschnitt B V 1 Verkehr unvereinbar.

B V 1.2 Schienenverkehr

Wir schlagen die Ergänzung um einen weiteren Grundsatz vor:

- G (5) Regelmäßig wiederkehrende Gütertransporte sollen bevorzugt auf die Schiene verlagert werden. Dazu sollen geeignete Umschlagpunkte eingerichtet werden.

Begründung:

Ein Beispiel ist der Transport von Müll aus der Region Ehingen zur Technischen Anlage Donautal. Letztere verfügt bereits über einen Bahnanschluss. In Ehingen wäre ein Umschlagpunkt von den Sammelfahrzeugen auf die Bahn zu schaffen.

B V 1.2.1 Schienenstrecken

Wir schlagen folgende Änderung vor:

- Z (8) Zur Verbesserung der Erreichbarkeit der westlichen Regionsteile wird als Trasse für eine Schienenneubaustrecke zwischen Donaubahn und Südbahn der in der Raumnutzungskarte dargestellte Korridor als Vorranggebiet festgelegt. **Der Korridor muss eine spätere Zweigleisigkeit erlauben.** Raumbedeutsame Nutzungen oder Maßnahmen, die einem Bau und späteren Bahnbetrieb entgegenstehen, sind nicht zulässig.

Begründung:

Auch wenn gegenwärtig nur eine eingleisige Verbindung geplant ist, ist es klug, für die Zukunft nichts zu verbauen.

B V 1.3 Öffentlicher Personennahverkehr

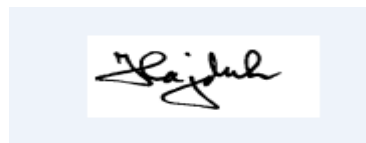
Wir begrüßen ausdrücklich die Forderungen nach einem Erreichbarkeitsnetz für alle Zentralen Orte (siehe G(3)), nach ganztägiger Bedienung auf dem Erreichbarkeitsnetz (siehe G(4)) und nach einem einheitlichen Geltungsbereich von Fahrscheinen für die gesamte Region (siehe G(9)). So kann hoffentlich eine dringend notwendige Attraktivitätssteigerung für den ÖPNV erreicht werden.

Für detaillierte Auskünfte zu den im Einzelnen genannten Sachverhalten stehen wir sehr gerne zur Verfügung. Im Sinne einer nachhaltigen Gestaltung unserer Natur und Umwelt bitten wir um die Realisierung unserer Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen



Sabine Brandt
Leiterin der NABU Bezirksgeschäftsstelle
Allgäu-Donau-Oberschwaben



Dr. Christian Hajduk
Schwäbischen Albverein (SAV) Donau-Blau-Gau



Jana Klau
Geschäftsführerin BUND-
Regionalverband Donau-Iller



Thaddäus Bamberger
Sprecher LNV-Arbeitskreis
Ulm/Alb-Donau